

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

Kampfrichterordnung Schwimmen

(In der Fassung durch Beschluss vom 21. Oktober 2006)

Herausgeber:

Fachausschuss Schwimmen im DSV

Redaktion:

Gerhard Belhustede
Markusstraße 28b, 45699 Herten
E-Mail: gerhard.belhustede@t-online.de

Nachdruck ausdrücklich erlaubt!

Abschnitt I	Kampfrichterwesen im DSV	3
§ 1	Zweckbestimmung und Struktur	3
§ 2	Die Kampfrichterobleute	3
Abschnitt II	Kampfrichter und Kampfgericht	4
§ 3	Begriffsbestimmung	4
§ 4	Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter	4
§ 5	Das Kampfgericht	4
§ 6	Die Kampfrichtergruppen	4
Abschnitt III	Ausbildung der Kampfrichter	5
§ 7	Ausbildungsvoraussetzungen	5
§ 8	Ausbildungsgrundlagen	5
§ 9	Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge	5
§ 10	Die Kampfrichterprüfung	6
§ 11	Die Praktische Ausbildung	7
§ 12	Die Kampfrichterfortbildung	7
Abschnitt IV	Kampfrichterlizenz	7
§ 13	Die Kampfrichterlizenz	7
Abschnitt V	Kampfrichterkader und Kadereinsatz	8
§ 14	Kampfrichterkader	8
§ 15	Kadereinsatz	9
Abschnitt VI	Kampfrichterkleidung	9
§ 16	Kampfrichterkleidung	9
Abschnitt VII	In-Kraft-Treten	9
§ 17	In-Kraft-Treten	9
Übergangsregelung		11
Kampfrichtergruppen		11
Fristen		11

Abschnitt I Kampfrichterwesen im DSV

§ 1 Zweckbestimmung und Struktur

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung im schwimmsportlichen Geschehen aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.
- (3) Das Kampfrichterwesen im DSV folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung des DSV. Auf allen Verbandsebenen sind Sachbearbeiter für das Kampfrichterwesen (Kampfrichterobleute) einzusetzen. Die Verbandsgliederungen regeln hierzu selbst das jeweilige Verfahren.

§ 2 Die Kampfrichterobleute

- (1) Der DSV-Kampfrichterobmann
 - ist zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Veranstaltungen des DSV sofern die Zuständigkeit nicht der LEN oder FINA vorbehalten ist.
 - legt die Aus- und Fortbildungsrichtlinien für Kampfrichter der Sportart Schwimmen fest.
 - bearbeitet und erlässt die Prüfungsfragebögen für die Kampfrichterprüfungen im DSV.
 - beruft Schiedsrichter in den DSV-Kader.
Hierbei haben die Landes-Schwimmverbände (LSV) ein Vorschlagsrecht.
 - plant und organisiert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter des DSV-Kaders.
 - vertritt im DSV-Fachausschuss Schwimmen die Belange des Kampfrichterwesens.
 - leitet die jährliche Tagung der LSV-Kampfrichterobleute und unterrichtet die Kampfrichterobleute der LSV über einheitliche Regelauslegungen.
 - führt die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im DSV.
- (2) Die Kampfrichterobleute der Landes-Schwimmverbände (LSV)
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei LSV-Veranstaltungen.
 - sind Ansprechpartner des DSV-Kampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DSV-Einsätze.
 - berufen Schiedsrichter in den Landeskader.
Hierbei haben die Bezirks-Schwimmverbände (Bezirke) ein Vorschlagsrecht.
 - planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter der Landeskader.
 - leiten die Ausbildung der Kampfrichtergruppe „Schiedsrichter“ (im Bereich des LSV Nordrhein-Westfalen obliegt diese Befugnis den Kampfrichterobleuten der Bezirke).
 - leiten die jährliche Tagung der Bezirks-Kampfrichterobleute und unterrichten die Kampfrichterobleute der Bezirke über einheitliche Regelauslegungen.
 - führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im LSV.
- (3) Die Kampfrichterobleute der Bezirks-Schwimmverbände (Bezirke)
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Bezirksveranstaltungen.
 - sind die Ansprechpartner der LSV-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für LSV-Einsätze.
 - planen und organisieren die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern.
 - leiten die jährliche Schiedsrichtertagung des Bezirks und unterrichten die Kampfrichterobleute der Kreise und Vereine über einheitliche Regelauslegungen.
 - führen die Einsatzplanung und Einsatzstatistik über Kampfrichtereinsätze im Bezirk.
- (4) Die Kampfrichterobleute in den Kreisen

- koordinieren mit dem Bezirk die Meldungen zur Kampfrichteraus- und Fortbildung.
 - sind die Ansprechpartner der Bezirks-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für Einsätze auf Bezirksebene.
 - regeln den Kampfrichtereinsatz bei Kreisveranstaltungen.
 - bereiten Nachwuchskräfte auf die Ausbildung zum Kampfrichter vor.
- (5) Eine Ausbildung von Kampfrichtern auf Kreisebene findet nicht statt.
- (6) Die Kampfrichterobleute aller Verbandsebenen können einen Lehrstab berufen und ihm Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Fachwartes.

Abschnitt II Kampfrichter und Kampfgericht

§ 3 Begriffsbestimmung

Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichterlizenz des DSV erhält.

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Aufgaben die der einzelne Kampfrichter in der jeweils ihm zugewiesenen Funktion während einer Wettkampfveranstaltung wahrzunehmen hat, sind in den WB beschrieben.
- (2) Kampfrichter müssen objektiv und unparteiisch sein. Sie haben ihre Entscheidungen selbstständig und unbeeinflusst allein auf Grund der Regeln der WB sowie geltenden Durchführungsbestimmungen und den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung zu treffen.
- (3) Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben, wie sie sich aus den WB ergeben und sich aller Äußerungen gegenüber den Schwimmern und deren Betreuern zu enthalten.
- (4) Kampfrichter die gegen die Grundsätze der Unparteilichkeit verstoßen oder in sonst einer Weise den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Schiedsrichter zu ermahnen und ggf. von ihren Aufgaben zu entbinden. Ermahnungen und Funktionsentbindungen sind im Veranstaltungsbericht des Schiedsrichters zu vermerken.

§ 5 Das Kampfgericht

- (1) Die Zusammensetzung der Kampfgerichte bei Wettkampfveranstaltungen richtet sich nach den WB des DSV, bzw. nach den in den jeweiligen Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen niedergelegten besonderen Bestimmungen.
- (2) Zu DSV-Veranstaltungen werden Kampfrichter aus dem DSV-Kampfrichterkader durch den DSV-Kampfrichterobmann eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach dem zwischen DSV und Ausrichter geschlossenen Ausrichtervertrag. Die Besetzung des Kampfgerichtes wird durch den DSV-Kampfrichterobmann festgelegt.
- (3) Zu Wettkampfveranstaltungen der LSV und Bezirke werden Kampfrichter aus allen Kadern entsprechend der jeweiligen Ausschreibung bzw. dem Ausrichtervertrag eingesetzt. Die Besetzung des Kampfgerichtes wird durch den zuständigen Kampfrichterobmann oder einem von ihm beauftragten Schiedsrichter festgelegt.

§ 6 Die Kampfrichtergruppen

- (1) Die Kampfrichter werden entsprechend ihren Funktionen in drei Gruppen eingeteilt:
 - Wettkampfrichter: Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter, Schwimmrichter und Starter (die theoretische Ausbildung)
 - Auswertung: Auswerter und Protokollführer
 - Schiedsrichter
- (2) Die Ausbildung in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung erfolgt unabhängig voneinander.

- (3) Eine Zusatzausbildung zum Starter (die praktische Ausbildung) sowie Sprecher und Kampfrichter-Freiwasser werden in speziellen Lehrgängen angeboten. Dabei ist für die Ausbildung zum Starter eine Lizenz der Gruppe Wettkampfrichter Voraussetzung.
- (4) Die Ausbildung zum Schiedsrichter setzt die gültige Lizenz der Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung sowie die Zusatzausbildung als Starter voraus.

Abschnitt III Ausbildung der Kampfrichter

§ 7 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Zu Kampfrichtern 'Schwimmen' können Mitglieder von Vereinen und Behörden ausgebildet werden.
- (2) Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung ausschließlich von den Vereinen gemeldet werden. Findet eine Kampfrichterausbildung bei Behörden statt, so ist der örtlich zuständige LSV-Kampfrichterobmann für die Ausbildung und Durchführung verantwortlich.
- (3) Zur Kampfrichterausbildung können Bewerber zugelassen werden, die folgende altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:

- Wettkampfrichter	14 Jahre
- Auswertung, Zusatzausbildung Starter und Sprecher	16 Jahre
- Schiedsrichter	18 Jahre
- (4) Bewerber, die eine Ausbildung als Schiedsrichter anstreben, müssen neben einer fachlichen und menschlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie besitzen eine gültige Kampfrichterlizenz mit den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung
 - sie haben die zusätzliche Ausbildung als Starter mit Erfolg bestanden
 - in dem der Ausbildung zum Schiedsrichter unmittelbar vorangehenden Zeitraum von zwei Jahren sind mindestens zehn Kampfrichtereinsätze in der Gruppe Wettkampfrichter sowie Einsätze als Starter und Auswertung von ihnen nachzuweisen.

§ 8 Ausbildungsgrundlagen

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind
 - die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV,
 - die Regelwerke der FINA in ihren Grundzügen,
 - diese Kampfrichterordnung,
 - die Ausbildungsunterlagen und der Prüfungsfragenkatalog des DSV.
- (2) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Jede Ausbildungsmaßnahme ist durch eine Prüfung abzuschließen und muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein.

§ 9 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

- (1) Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schwimmrichters selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen. Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
Einführung in die Kampfrichtertätigkeit; Kampfrichterwesen, Regelwerke im DSV (Übersicht, Verbindlichkeit)	1
WB-Allgemeiner Teil: - Teilnahmeberechtigung, Wettkampfveranstaltungen. - Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung - Disqualifikation	1
WB-Fachteil Schwimmen: - Aufgaben des Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schwimmrichters. - Schwimmlagen, Start und Wende, Wettkampf.	

- Beanstandungen und ihre WB-gerechte Formulierung.	5
Kampfrichterprüfung	1
Gesamtausbildungsdauer	8

- (2) Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Auswertung soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben in der Auswertung und Protokollführung selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Auswertung soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: Wettkampfprotokolle, Disqualifikationen, Einspruch	1
WB-Fachteil Schwimmen: - Meldungen, Setzen von Läufen, Zeitmessung und Platzierung, Rekorde. - Bearbeitung der für Auswerter und Protokollführer bedeutsamen Bestimmungen. - Der Einsatz von EDV-Hilfsmitteln für Meldeergebnis und Wettkampfprotokoll. - Praktische Übungen und Diskussion von Fallbeispielen: Durchführung von Laufsetzungen, Erstellen eines Meldeergebnisses, Auswertung von Wettkampfergebnissen und Festlegung der Platzierung, Protokollführung, Bearbeiten von Rekordanmeldungen	6
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	9

- (3) Mit der Ausbildung zum Schiedsrichter soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Schiedsrichters bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Art und aller Ebenen selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

Die Ausbildung zum Schiedsrichter soll umfassen:

Lehrstoffangebot	UE
WB-Allgemeiner Teil: - Wettkampfveranstaltungen und Teilnahmeberechtigung - Einspruch Regelwerke der FINA, Antidoping-Bestimmungen, Rechtsordnung des DSV, Wettkampflizenzordnung	2
Kampfrichterordnung des DSV: - Schiedsrichterkader, allgemeine Anforderungen, - Verhalten am Beckenrand, Führung von Kampfrichtern - Maßnahmen bei Problemfällen (Praxisfälle) - Kommunikation und Konflikte,	4
WB-Fachteil Schwimmen: - vertiefende Wiederholung der WB-SW, insbesondere der Auswertung von Wettkampfergebnissen und der Protokollführung - Einsatz von EDV-Hilfsmitteln	5
- Kampfrichtersitzung - Praxis zur Auswertung und Protokollführung und Behandlung von ENM - Bearbeitung von Einsprüchen	5
Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	18

- (4) Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE) stellen Mindestanforderungen dar. Eine UE beträgt 45 Minuten.

§ 10 Die Kampfrichterprüfung

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt in allen Kampfrichtergruppen mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des zuständigen Kampfrichterobmanns und aus zwei weiteren Kader-Schiedsrichtern.

- (2) In den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung besteht die schriftliche Prüfung jeweils aus 45 Fragen, die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 40 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 34 bis 39 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (3) In der Ausbildung zum Schiedsrichter besteht die schriftliche Prüfung aus 75 Fragen die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 70 Fragen richtig beantwortet hat. Bei 64 bis 69 richtigen Antworten entscheidet die Prüfungskommission nach einer weiteren mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.

§ 11 Die Praktische Ausbildung

- (1) Der praktische Teil der Ausbildung von Kampfrichtern besteht aus Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht eines von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters.
- (2) Für die Kampfrichtergruppen Wettkampfrichter und Auswertung sind drei praktische Einsätze/Abschnitte bei zwei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben.
- (3) In der Ausbildung zum Schiedsrichter sind praktische Einsätze als Schiedsrichter bei drei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben die der Kampfrichterobmann vorgibt.
- (4) Zum Abschluss der praktischen Ausbildung sind die Beurteilungen der Prüfungsschiedsrichter zusammen zu fassen. Bei einer positiven Beurteilung ist dem Prüfling die Schiedsrichterlizenz zu erteilen.

§ 12 Die Kampfrichterfortbildung

- (1) Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich fortlaufend um einen aktuellen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen, damit durch ihre Entscheidungen keine Schwimmer aus Regelunkenntnis benachteiligt werden.
- (2) Die Bezirke und die LSV haben zu diesem Zweck regelmäßige jährliche Fortbildungsveranstaltungen auszuschreiben und anzubieten.
In den Fortbildungsmaßnahmen sind vorrangig zu behandeln:
- eingetretene Regeländerungen in den WB des DSV und der FINA.
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung.
- (3) Der DSV und die LSV führen für die Mitglieder ihrer Kader besondere Fortbildungsmaßnahmen als ergänzende Speziallehrgänge durch, zu denen fallweise gesondert eingeladen wird.

Abschnitt IV Kampfrichterlizenz

§ 13 Die Kampfrichterlizenz

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung und der praktischen Ausbildung, nicht jedoch vor Erfüllung der festgelegten Altersvoraussetzungen, ist dem geprüften Kampfrichter die DSV-Kampfrichterlizenz der entsprechenden Kampfrichtergruppe zu erteilen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren.
- (2) Die Kampfrichterlizenzen werden durch die zuständigen Kampfrichterobleute der LSV bzw. Bezirke im LSV Nordrhein-Westfalen ausgestellt. Ihnen obliegt auch die Führung der Kampfrichterstatistik, die sie jährlich dem LSV- und DSV-Kampfrichterobmann zur Verfügung stellen. Inhalte, Form und Zeitpunkt der Meldung bestimmt der DSV-Kampfrichterobmann.
- (3) Die Kampfrichterlizenz der Gruppen Auswertung und Wettkampfrichter hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie wird für diese Kampfrichtergruppen um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung oder an einer Kampfrichter-Ausbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
Konnte ein Kampfrichter dieser Kampfrichtergruppen aus gewichtigen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer

Kampfrichterfortbildung nicht teilnehmen, kann die Lizenz einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn der Lizenzinhaber pro Jahr mindestens drei Einsätze nachweisen kann. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme. Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate, verliert die Kampfrichterezulassung ihre Gültigkeit.

- (4) Die Kampfrichterezulassung als Schiedsrichter, hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Für die Schiedsrichterezulassung erfolgt eine jährliche Verlängerung durch die Teilnahme an der von den LSV, im LSV Nordrhein-Westfalen von den Bezirken, durchgeführten Schiedsrichtertagung. Für Mitglieder im LSV- oder DSV-Kader wird auch die Teilnahme an den Fortbildungen dieser Kader als Lizenzverlängerung anerkannt.
Konnte ein Schiedsrichter aus gewichtigen Gründen an der jährlichen Schiedsrichtertagung oder einer Fortbildung für einen Kader nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit als Schiedsrichter bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Schiedsrichtertagung oder Fortbildung für einen Kader nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterezulassung für die Tätigkeit als Schiedsrichter ihre Gültigkeit.
- (5) Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Schiedsrichterezulassung ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine erneute Prüfung zur Schiedsrichterezulassung ablegt, sofern seine Kampfrichterezulassung für die anderen Gruppen noch Gültigkeit besitzt.
- (6) Im Kampfrichterheft sind alle Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- (7) Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und Unparteilichkeit kann die Kampfrichterezulassung zeitlich befristet oder auf Dauer durch den zuständigen Fachwart entzogen werden.

Abschnitt V Kampfrichterkader und Kadereinsatz

§ 14 Kampfrichterkader

- (1) Entsprechend ihrer Qualifikation werden folgende Kampfrichterkader im DSV gebildet:
 - Mitglieder in Internationalen Kadern (FINA-Kader):
Zur Aufnahme in internationale Kader können befähigte Schiedsrichter des DSV-Kaders auf Vorschlag des DSV-Kampfrichterobmannes an den Fachvorsitzenden und Präsidium durch den DSV der FINA benannt werden.
 - DSV-Kader:
Schiedsrichter, die besondere Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von LSV-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei DSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
 - LSV-Kader:
Schiedsrichter, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von Bezirks-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei LGrp- oder LSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
 - Bezirks-Kader:
Schiedsrichter, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei Bezirks- oder Kreis-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
- (2) In die jeweiligen Kader können nur Kampfrichter berufen werden, die eine gültige Lizenz als Schiedsrichter besitzen und die jährlichen Einsatzforderungen nachweisen.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme in den DSV-Kader muss der Schiedsrichter durch seinen LSV zur Ausbildung zum DSV-Kampfrichterkader gemeldet werden und diesen Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Zur Ausbildung zum DSV-Kampfrichterkader können Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit in einem LSV-Kampfrichterkader;
 - innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Kampfrichtereinsätze je Jahr im LSV-Kader;
 - von den vorstehend genannten sechs Einsätzen je Jahr sind mindestens drei Einsätze als Schiedsrichter nachzuweisen.

- Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen. Zur praktischen Prüfung lädt der DSV-Kampfrichterobmann im Rahmen einer DSV-Wettkampfveranstaltung ein.
- (5) Eine Berufung in den DSV-Kampfrichterkader gilt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und erhält ihre Gültigkeit mit der Veröffentlichung des DSV-Kampfrichterkaders. Für eine weitere Zugehörigkeit muss der jährliche Nachweis der erforderlichen Einsatz- und Fortbildungskriterien geführt werden.
 - (6) In begründeten Fällen kann der DSV Kampfrichterobmann die Berufung eines Kadermitglieds verweigern. Dies ist unter Benachrichtigung des betreffenden LSV-Kampfrichterobmannes mit schriftlicher Darlegung der zum Ausschluss führenden Gründe möglich.
 - (7) Für den Erhalt der DSV-Kaderzugehörigkeit ist grundsätzlich vom Kadermitglied selbst Sorge zu tragen. Die folgenden Einsatz- und Fortbildungskriterien sind einzuhalten:
 - Meldung der jährlichen Einsätze über den LSV-Kampfrichterobmann an den DSV-Kampfrichterobmann; erfolgt diese Meldung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft im DSV-Kader.
 - Es sind jährlich mindestens zehn Einsätze nachzuweisen. Eine Beschränkung auf amtliche Veranstaltungen gibt es dabei nicht, jedoch DSV-Einsätze werden dabei nicht berücksichtigt.
 - Für die DSV-Kadermitglieder wird eine Fortbildung innerhalb von drei Jahren durchgeführt. Hierzu melden die LSV-Kampfrichterobleute im Rahmen ihrer Lehrgangskontingente an den DSV-Kampfrichterobmann. Im Falle der begründeten Verhinderung bzw. Nichterfüllung ist ein Verbleib im DSV-Kader für ein Jahr möglich. Diese Verlängerung kann jedoch nur einmal innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden.
 - (8) Die Kaderzugehörigkeit endet unabhängig von den Nachweisen mit dem Jahr, in dem das Kadermitglied das 65. Lebensjahr vollendet.
 - (9) In einen LSV-Kampfrichterkader können nur Schiedsrichter aufgenommen werden, die analog zu den vorgenannten Regelungen für den DSV-Kader, in ihrem LSV über die Zugehörigkeit eines Bezirks-Kaders über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren, entsprechende Einsatz- und Fortbildungsvoraussetzungen erfüllen. Die LSV können dabei für die Berufung in den LSV-Kampfrichterkader die erforderliche Anzahl der Einsätze festlegen und über eine Fortbildungsmaßnahme entscheiden.

§ 15 Kadereinsatz

Der Einsatz des DSV-Kampfrichterkaders bei DSV-Veranstaltungen wird über einen Vorschlag durch den DSV-Kampfrichterobmann an die betreffenden Kadermitglieder und die LSV-Kampfrichterobleute vorgenommen. Der DSV-Kampfrichterobmann legt namentlich die Positionen für Schiedsrichter, Starter und Sprecher für die DSV-Veranstaltungen unter Berücksichtigung der bisherigen Einsatz-Chronik und evtl. Zugehörigkeit zum FINA-Kader fest. Nach Rückmeldung durch die Kadermitglieder veröffentlicht er zum Jahresbeginn mit der Berufung zum DSV-Kader die Einsatzverteilung für den DSV-Kader.

Abschnitt VI Kampfrichterkleidung

§ 16 Kampfrichterkleidung

Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen. Sofern einheitliche Kampfrichterkleidung durch Sponsoring bei Wettkampfveranstaltungen gestellt wird, ist diese Kleidung zu tragen.

Abschnitt VII In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Kampfrichterordnung Schwimmen tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Organ des Deutschen Schwimm-Verbandes mit dem Zeitpunkt 01.01.2007 in Kraft.

Übergangsregelung

Kampfrichtergruppen

Die Neufassung der Kampfrichterordnung sieht folgende Zuordnung der alten Kampfrichtergruppen 1 bis 4 vor:

Kampfrichtertätigkeit	KR-Gruppe NEU	KR-Gruppe ALT
Zeitnehmer/Zeitnehmerobmann Wenderichter/Wenderichterobmann Zielrichter/Zielrichterobmann Schwimmrichter Starter	Wettkampfrichter	Kampfrichter Gruppe 1 Kampfrichter Gruppe 2
Auswerter Protokollführer	Auswertung	Kampfrichter Gruppe 3
Schiedsrichter	Schiedsrichter	Kampfrichter Gruppe 4

Bestehende Kampfrichterlizenzen werden entsprechend dieser Zuordnung anlässlich einer Aus- oder Fortbildung entsprechend verändert.

Kampfrichter die eine Lizenz der Gruppe 2 haben, erhalten den entsprechenden Eintrag über die Zusatzausbildung zum Starter.

Fristen

Die Übergangsregelung für die Veränderung der Kampfrichterlizenzen ist längstens gültig bis zum 31.12.2010. Bis zu diesem Zeitpunkt können alle zum Zeitpunkt der Übertragung noch gültigen Kampfrichterlizenzen entsprechend geändert werden. Nach diesem Zeitpunkt sind alte Kampfrichterlizenzen verfallen.